jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/25 15Os103/00 (15Os104/00, 15Os105/00, 15Os106/00, 15Os107/00, 15Os108/00, 15Os109/00)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2001

Norm

StPO aF §79 Abs2
StPO §79 Abs4

Rechtssatz

Dem in Abwesenheit Verurteilten muss - unabhängig von einer Rechtsmittelerklärung und Rechtsmittelausführung seines Verteidigers - die nur mittels Zustellung des Abwesenheitsurteils zu seinen eigenen Handen gesicherte Möglichkeit eines Einspruchs offenstehen, um allenfalls vorbringen zu können, dass ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht gehörig zugestellt oder dass er von der Teilnahme an der Hauptverhandlung durch ein unabwendbares Hindernis abgehalten wurde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 103/00
  Entscheidungstext OGH 25.01.2001 15 Os 103/00
- 12 Os 19/03
  Entscheidungstext OGH 06.03.2003 12 Os 19/03
- 14 Os 37/05f
  Entscheidungstext OGH 10.05.2005 14 Os 37/05f
- 13 Os 19/22a
  Entscheidungstext OGH 20.04.2022 13 Os 19/22a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114633

Im RIS seit

24.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at